

Sie haben meinen Ausführungen entnehmen können, daß sich die Aufgaben meiner Verwaltung nach ihrer Art, besonders aber auch nach ihrem Umfang im Laufe der Jahre geändert haben. Aus der einfachen Gemeinheitsteilung hat sich die umfassende Neuordnung des ländlichen Raumes entwickelt. Diesem verpflichtet zu sein, mit dem Willen, der Landwirtschaft und mit ihr dem Bauern und seinem landwirtschaftlichen Betrieb den jeweiligen Anforderungen der Zeit entsprechend zu helfen und dabei gleichzeitig die natürlichen Gegebenheiten sowie die allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse zu beachten, ist eine nicht immer leichte Aufgabe. Wie ernst mein Bemühen und das meiner Verwaltung ist, wollen Sie daraus ersehen, daß wir als Sinnbild unseres Handelns in der Eingangshalle des Dienstgebäudes des Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster eine von dem Künstler Senge-Platten geschaffene Schieferarbeit aufgestellt haben, die die „Erschaffung der Welt“ zum Gegenstand hat und uns so zu einer gottgewollten Ordnung mahnt.

Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung

Forstmeister F. K ö t t e r , Bezirksbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege im Reg.-Bez. Arnsberg, Arnsberg

Der Naturschutz ist nicht rückständig

Es gehört zum Wesen und zur gesetzlichen Verpflichtung des Naturschutzes, zu erhalten und zu bewahren, wo immer es zugänglich ist. Bereits die Weimarer Reichsverfassung stellte im 2. Hauptteil, der die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ zum Gegenstand hat, fest, daß die „Denkmäler — der Natur sowie die Landschaft — den Schutz und die Pflege des Staates — genießen“. (Art. 150 I). Das Grundgesetz zählt den Naturschutz und die Landschaftspflege, ebenso wie die Raumordnung, zu den Gegenständen, für die dem Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz zusteht. Unsere Landesverfassung wiederholt in Artikel 18, Abs. 2, fast wörtlich den eben genannten Artikel der Weimarer Reichsverfassung. Das Naturschutzgesetz nennt als Aufgabe des Naturschutzes den Schutz und die Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen.

Unsere Landschaft unterliegt heute einem so rapiden Wandel, daß die Notwendigkeit des Schützens und des Erhaltens mehr denn je gegeben ist.

Der Naturschutz verschließt sich aber nicht der Erkenntnis, daß die Technisierung, der wir in allen Lebensbereichen ausgesetzt sind und die wir begrüßen, weil sie uns doch sehr vieles im Lebens erleichtert, vor der Landschaft nicht haltgemacht hat und nicht haltmachen kann. Wir leben seit mehr als tausend Jahren nicht mehr in einer Urlandschaft, wir leben in der Kulturlandschaft, und wir alle sind Kinder dieser vom Menschen geprägten Kulturlandschaft.

Der Bauer hat die Kulturlandschaft weitgehend mitgeschaffen. Dabei hat sich seine Arbeitsweise in Jahrhunderten nicht umwälzend verändert. In gewisser Weise spiegelt sich dies ja auch in den verschiedenen Typen der Bauernhäuser wider, wie sie sich in den deutschen Landschaften entwickelt haben und geradezu zum Charakterbild etwa des Münsterlandes, der Lüneburger Heide oder des Schwarzwaldes gehören. Sie sind immer nur im Detail neuen Bedürfnissen angepaßt worden.

Dieses Bild einer beschaulichen Idylle ändert sich heute, und zwar umwälzend. Wir haben gehört, daß die Landwirtschaft in der hergebrachten Form nicht mehr konkurrenzfähig sein kann. Im landwirtschaftlichen Bereich muß die Kulturlandschaft neu gestaltet werden.

Naturschutz und Flurbereinigung sind gleichrangig

Diese Neugestaltung obliegt kraft gesetzlichen Auftrages der Flurbereinigung. Sie hat unwirtschaftlich geformten oder zersplitterten landwirtschaftlichen Besitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen, wirtschaftlich zu gestalten und durch landeskulturelle Maßnahmen zu verbessern. In § 37 des Flurbereinigungsgesetzes sind die gesamten zur Erreichung des Zieles der Flurbereinigung erforderlichen Maßnahmen dargelegt.

Der § 37 gibt aber nicht nur den Auftrag, das Flurbereinigungsgebiet im Interesse der Landwirtschaft neu zu ordnen; er enthält, und zwar im Absatz 2, auch die Verpflichtung für die Flurbereinigungsbehörden, die öffentlichen Interessen zu wahren und vor allem den Erfordernissen „der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft“ Rechnung zu tragen. Dabei wird im Absatz 3 gleich hinzugefügt, daß die Veränderung natürlicher Gewässer nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen dürfe.

Es wird somit den landwirtschaftlichen Interessen (die ja ohne Zweifel den Sinngehalt des Flurbereinigungsgesetzes ausmachen) Rechnung getragen; es wird aber auch den die Flurbereinigung be-

treibenden Behörden die Verpflichtung auferlegt, die öffentlichen Interessen gebührend zu berücksichtigen und in die Überlegungen einzubeziehen, gegebenenfalls abzuwägen und vor notwendigen Eingriffen in die Landschaft die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn diese andere Seite des gesetzlichen Auftrages in allen Terminen (den Eröffnungsterminen eines Verfahrens vor allem) deutlicher zum Ausdruck käme.

Noch eines scheint mir, bei der Betrachtung des Gesetzes, wesentlich zu sein, von seiten des Naturschutzes erwähnt zu werden: „Wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert“, können „Naturdenkmale, Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile und geschützte Landschaftsbestandteile“ verändert werden. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand der obengenannten Objekte bedarf es jedoch der Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörde. Beides ist wenig bekannt, die Zustimmung ist in der vergangenen Zeit, wie ich z. B. bei der Überprüfung der Akten der Naturschutzgebiete habe feststellen können, oftmals keineswegs eingeholt worden, die Naturschutzbehörden haben ihrerseits aber auch nicht darauf geachtet, daß ihre Zustimmung eingeholt wurde.

Wir dürfen nach diesen Einblicken ins Flurbereinigungsgesetz festhalten, daß Flurbereinigung und Naturschutz gleichrangig sind. Wenn der Naturschutz von der Erhaltung des Landschaftsbildes spricht, so hat er sicher, als die Naturschutz-Gesetze und -Verordnungen erlassen wurden, mit in erster Linie auch an die Schönheit der Landschaft gedacht, an die Erhaltung des überkommenen Bildes der Heimat, an ethische Momente. (Gestehen wir dieses ruhig ein, aber vernachlässigen wir heute auch nicht die ethischen Momente vollkommen. Wir bedürfen ihrer, um Mensch zu bleiben!)

Man hat damals mehr geahnt als gewußt, daß eine unserem Auge schön erscheinende Landschaft in aller Regel auch eine biologisch gesunde Landschaft ist. Denn im äußeren Erscheinungsbild der Natur und der Landschaft widerspiegeln sich bestimmte Abläufe im Naturhaushalt, die nicht nur die Land- und Forstwirtschaft betreffen, sondern sich auch, und zwar unmittelbar, auf die Gesundheit des Menschen auswirken. Es ist eine der wesentlichen Aufgaben der Wissenschaft, diese Zusammenhänge zu erforschen und die Erkenntnisse für die Praxis, die Landschaftspflege, anwendbar zu machen.

Es würde von Unkenntnis, wenn nicht gar von bösem Willen zeugen, wollte man dem Naturschutz immer noch Naturschwärmerei und eine im wesentlichen von Gefühlen bestimmte Handlungsweise anlasten. Wenn in den Anfangszeiten des deutschen Naturschutzes die Zeitströmungen andere waren und der Naturschutz von ihnen

beeinflusst wurde — er hat ganz sicher einen Teil seiner Wurzeln in der Romantik — so glaube ich doch, daß es ein Unrecht ist, den Vorkämpfern des Naturschutzes nur Naturschwärmerei zu unterstellen: Auch und gerade sie waren von ernster Sorge um die Entwicklung erfüllt, die sie auf sich zukommen sahen.

Naturschutz und Landschaftspflege greifen heute nicht nur in alle Wirtschaftszweige ein, die mit der Landnutzung zu tun haben, sie sind, wie OTTO KOENIG in seinem 1961 erschienenen Buch über den Neusiedler See sagt, „ein soziales, ein wirtschaftliches und ein kulturelles Problem“. Leider werde der Naturschutz aber auch, so sagt KOENIG weiter, „von den meisten Verteidigern aus ästhetischer Perspektive dargestellt und von den Gegnern folglich in die Rubrik ‚Luxus‘ abgeschoben“.

Die Praxis im Münsterland

Die Praxis der Flurbereinigung sieht im Münsterland so aus: Der Naturschutz, das sind in diesem Falle die Untere wie auch die Höhere Naturschutzbehörde, erhalten vom zuständigen Amt für Flurbereinigung und Siedlung die Mitteilung, daß da und dort eine Flurbereinigung demnächst beabsichtigt sei und was der Naturschutz dabei besonders beachtet wissen wolle. Der Naturschutz sollte mithin Zeit haben, sich Gedanken zu machen über das, was auf ihn zukommt.

Flurbereinigung und Naturschutz treffen sich in der Regel zum ersten Male gemeinsam, wenn der Termin über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze (§ 38 FBG) für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und des Wege- und Gewässerplanes (§ 39 FBG) vorbereitet werden soll. Diesem Termin ist unter Umständen schon vorausgegangen der wasserwirtschaftliche Termin, der ja bekanntlich vom Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung anberaumt wird und bei dem die Naturschutzbehörden und -beauftragten bereits vertreten sind. Ich halte gerade diesen Termin für sehr wesentlich.

Überhaupt hat es sich als zweckmäßig erwiesen, den erstgenannten Termin gewissermaßen im kleinen Kreise vorzuziehen, weil dabei in aller Ruhe (auch das Amt für Landespflge ist dabei vertreten) die erforderlichen Maßnahmen erörtert und im Gelände besichtigt werden können. Bei dem großen Termin, bei dem alle Behörden vertreten sind, ihre Belange geltend machen und auch der Vorstand der Flurbereinigungsgemeinschaft anwesend ist, ist dies schier unmöglich.

Im Termin über den Wege- und Gewässerplan stimmt dann die Naturschutzbehörde in der Regel den Eingriffen zu, soweit sie bei der Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes in die Praxis notwendig werden. Es hat sich — im Kreise Tecklenburg ist dies auf-

grund gemeinsamer Überlegungen von Naturschutz und Flurbereinigung zum ersten Mal praktiziert worden — als zweckmäßig erwiesen, hier noch nicht zu erörtern die Rodungen und die Ersatzpflanzungen, die im Gefolge der Neuzuteilung der Flächen erforderlich werden. Diese Eingriffe sind zu diesem relativ frühen Zeitpunkt noch nicht zu übersehen. Die Zustimmung des Naturschutzes bezieht sich also nur unmittelbar auf den Wege- und Gewässerplan.

Hier legt auch das Amt für Landespflege — da gem. § 38 Vorplanungen der Landespflege bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu erörtern sind, — seinen „Landschaftsplan“ vor. Dessen Erörterung mit dem Vorstand in einem besonderen, nachfolgenden Termin hat sich als zweckmäßig erwiesen, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wirklich von seinen Vorteilen zu überzeugen und für die Neupflanzungen Verständnis zu gewinnen.

Die Flurbereinigungsbehörde ihrerseits übernimmt die Vorschläge des Landschaftsplans oder arbeitet diese Vorschläge in ihren „Plan für landschaftsgestaltende Maßnahmen“ (§ 41 FBG) ein und stimmt diesen Plan mit der Naturschutzbehörde zu dem Zeitpunkt, wenn die Neuordnung und Neuzuteilung zu erkennen ist, nochmals ab.

Es sollte aus dem Plan für landschaftsgestaltende Maßnahmen hervorgehen,

- was an Bestand an Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen, Ufergehölzen vorhanden war,
- was beseitigt werden muß und
- was dafür neu angepflanzt wird. Wallhecken sind dabei in Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigung, Naturschutz und Amt für Landespflege im Münsterland an solchen Stellen, wo sie ihre günstige landschaftsökologische Wirkung entfalten können, neu angelegt worden, tunlichst in dem Umfang, wie sie beseitigt wurden. Dies vor allem deshalb, weil bei einer Neuanlage nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten die Wallhecken in der Summe ihrer biologischen Wirkungen günstiger zu beurteilen sein dürften als ebenerdig angelegte Windschutzpflanzungen.

Theorie und Praxis — die Probleme

Das Verfahren ist also gesetzlich vorgeschrieben und hat in zahlreichen Verordnungen, Runderlassen und Rundverfügungen seinen Niederschlag gefunden. Demnach müßte alles zur allseitigen Befriedigung verlaufen, denn der gute Wille ist — natürlich gibt es Ausnahmen — in aller Regel festzustellen.

Und doch unterscheiden sich Theorie und Praxis, es gibt Probleme. Ich halte es für meine Pflicht, einige der mir wesentlich erscheinenden aufzuzeigen. Sie liegen sowohl im Menschen als auch in der Sache begründet, nicht zuletzt in der Verfahrenspraxis.

- Flurbereiniger und Naturschützer sind oft die geborenen Gegner. Sie mögen sich nicht, bevor sie sich überhaupt kennengelernt haben.
- Bauer und Naturschützer bilden ebenso oft von vornherein Gegenpole. Der Bauer ist seit altersher der König auf seinem Hof. Und nun kommt ein anderer, ein Nichtlandwirt gewöhnlich gar, und will ihm hineinreden. Der Bauer kennt aber auch zu wenig die positiven Wirkungen des Naturschutzes für seine Wirtschaft. Ebenso überspannt der Naturschützer, der ja Idealist ist, in seiner Begeisterung für die gute Sache oftmals den Bogen. Wir wollen und müssen ihm diesen Idealismus zugute halten. Er kommt ohne ihn nicht aus, und wir finden ja leider heute überhaupt — und dies gilt für alle Lebensbereiche — kaum noch Idealisten, die bereit wären, sich für das öffentliche Wohl einzusetzen. Der Idealist muß aber dennoch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten sehen und wissen, wo seine Grenzen sind.
- Ich kann aber auch nicht verschweigen, daß manche Beamte der Flurbereinigung noch immer weit übers Ziel hinausschießen. Es gibt noch immer unter den Vermessungsbeamten Anhänger der ganz geraden Linie (die es in der Natur ja nicht gibt) und unter den Wasserbauern solche, die rundweg erklären, der biologische Ausbau von Wasserläufen sei schon wieder überholt. Es fehlt diesem Personenkreis jedes Wissen um die biologischen Zusammenhänge. Vor allem ist dies bei den Ingenieurbüros der Fall, an die die Aufträge von der Flurbereinigung vergeben werden, weil sie nicht alles selbst machen kann.
- Die Zahl der anhängigen Flurbereinigungsverfahren ist groß. Im Regierungsbezirk Münster waren es 1965 allein über 50, die nahezu abgeschlossenen und die in Vorbereitung befindlichen nicht gerechnet.
- Daraus ergibt sich ein massiver Angriff auf die Landschaft mit ungeheuren Mitteln, mit Maschinen, wie sie bisher in diesem Bereich niemand gekannt hat, und mit entsprechendem Personal. Dieser Flut steht auf der Seite des Naturschutzes und der Landschaftspflege — bei aller Anerkennung der Bemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen, den Naturschutz zu stärken und bei Einrechnung aller haupt- und ehrenamtlichen Kräfte, auch der hauptamtlichen des Amtes für Landespflege, ein winziges Häuflein, eine absolute Ebbe an Mitteln und Personal gegenüber.

- Die Flurbereinigung steht unter Zeitdruck — auch unter politischem.

Aus dem Zeitdruck resultiert, daß Maßnahmen (im Zuge des sogenannten „Vorausbaus“) eingeleitet werden, die oft noch gar nicht eingeleitet werden dürften, weil die entsprechenden Pläne und Genehmigungen der zwangsläufig zu beteiligenden Fachbehörden noch gar nicht vorliegen können. Den Eingeweihten ist dies kein Geheimnis.

- Nach § 34 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes gilt die Einschränkung, daß von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung „einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze“ nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden dürfen.

Sind Eingriffe entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so muß (Abs. 2) die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Machen wir uns nichts vor: Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses hebt das große Roden an, und die Flurbereinigungsbehörde ist in aller Regel nicht in der Lage, hier der Bestimmung des Gesetzes zu folgen. Mir ist nicht nur einmal von den ausführenden Beamten versichert worden, sie wüßten dies wohl, sie würden aber in einem Verfahrensgebiet einfach unglaublich und verlören jedes Vertrauen bei den Beteiligten, wollten sie hier durchgreifen und Exempel statuieren.

Hier liegt eine wesentliche Ursache der — von der Flurbereinigung gar nicht gewollten — Verkahlung der Landschaft. Es ist für den Bauern ein leichtes, dem Fahrer der Planierraupe zu einem kleinen Nebenverdienst, und seien es nur Zigaretten und Bier, zu verhelfen. Solange die Fahrer oder deren Unternehmer dafür nicht belangt werden, zeichnet sich hier nach meiner Ansicht einstweilen keine Besserung ab.

- Nach § 50 (1) FBG hat der Empfänger der Landabfindung Bäume, Feldgehölze und Hecken, „deren Erhaltung wegen des Vogel-, Ufer- und Naturschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist“, zu übernehmen.

Obwohl die Bewertung nach der niedrigsten Bewertungsstufe erfolgt (oder vielleicht gar solche Flächen überhaupt nicht angerechnet werden), will sie niemand haben!! Und wenn sie trotzdem jemand übernommen hat, dann erleben wir es in vielen Fällen, daß nach Abschluß der Flurbereinigung Anträge auf Rodungsgenehmigung gestellt werden. Solchen Ansinnen sollte aber nicht stattgegeben werden.

- Hierher gehört auch das Problem der Bepflanzung von Wasserläufen. Obwohl der nach wie vor gültige Runderlaß über die Berücksichtigung des Naturschutzes bei Meliorationsarbeiten — der viel mehr ins Gedächtnis gerufen werden sollte — wahrhaftig Anregungen und Hinweise genug gibt, so sind wir hier leider zu sehr auf das Wohlwollen der Anlieger angewiesen, ob diese eine Bepflanzung längs des Wasserlaufes auf ihrem Grund und Boden haben wollen oder nicht.

Ich vertrete ganz persönlich die Auffassung, daß ohne eine entsprechende Bepflanzung die Zuschüsse der öffentlichen Hand nicht gegeben werden sollen.

- Für die Einbeziehung von Waldgrundstücken gelten Sondervorschriften: Ist eine geschlossene Waldfläche größer als 10 ha, muß, bevor sie in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden soll, die Forstaufsichtsbehörde zustimmen. Eine geschlossene Waldfläche von mehr als 3 ha darf nur dann verändert werden, wenn der Eigentümer oder die Forstaufsichtsbehörde zustimmen.

Gerade im Münsterland sind aber die Waldstücke häufig kleiner als 3 ha. Es sind vielfach Wäldchen mit dem Charakter von Feldgehölzen, Bauernwäldchen. Sie bestimmen das Gesicht der münsterländischen Parklandschaft. Sie sind der Sitz stabiler Lebensgemeinschaften und sie beherbergen einen nach der Artenzahl und nach der Bestandsdichte beachtlichen Vogelbestand. Professor Dr. Peitzmeier hat ja an Beispielen des Münsterlandes die beiden Regeln bestätigt:

„Je kleiner der Wald, um so dichter die Besiedlung“;

„Je kleiner der Wald, um so größer der Artenreichtum je Flächeneinheit“.

Die Bauernwäldchen und Feldgehölze sind also in Bezug auf ihren Vogelbestand Überschußgebiete, die immer wieder aus ihrem Überschuß abgeben können.

Dieselben Verhältnisse treffen übrigens auch für die Raubinsekten zu. Der Bauer sollte auch nicht vergessen, daß es bei den jagdbaren Tieren ebenso ist. Und die Jagd soll doch ertragreich bleiben, stellt sie doch bei den heutigen Jagdpachtpreisen immerhin einen nicht zu unterschätzenden Faktor dar.

Auf die Erhaltung von Bauernwäldchen, Feldgehölzen und Baumgruppen in der Feldflur und im Grünland sollte deshalb besonderer Wert gelegt werden.

- Gerade die Bauernwäldchen sind aber auch am stärksten durch die Flurbereinigung bedroht!

Von der Einbeziehung ins Verfahren sind sie nicht ausgenommen, sie können ohne Zustimmung des Eigentümers oder der Forstaufsichtsbehörde wesentlich verändert werden, sie liegen oft mitten in den zukünftigen Plänen, und der bisherige Eigentümer ist vielleicht sogar erfreut, sie auf diese Weise loszuwerden. Der neue Eigentümer wiederum ist nicht gewillt, eine Waldfläche zu übernehmen.

Sofern die Forstaufsichtsbehörde — für den Privatwald als untere Forstbehörde das Forstamt der Landwirtschaftskammer — nicht ein Herz für die Belange der Landschaftspflege oder wenigstens der Jagd hat, hat auch sie kein Interesse an der Erhaltung solcher kleinen Waldstücke. Sie neigt aus wirtschaftlichen Gründen vielmehr dazu, im Zuge der Flurbereinigung solche Kleinparzellen an größere Waldflächen heranzulegen, damit einheitlich zu bewirtschaftende große Blöcke entstehen. Ob dieses Bestreben landschaftsökologisch sinnvoll ist, wage ich zu bezweifeln. Lesen wir doch auch häufig als Begründung in Waldrodungsanträgen, daß gegen die beantragte Umwandlung „aus forstlicher Sicht“ keine Bedenken bestünden, weil es sich „lediglich“ um ein Feldgehölz handelt!!

- Wie bei den Einzelbäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, bedürfen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung auch Holzeinschläge, „die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen“, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, die ihre Zustimmung wiederum nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilen kann. Ungenehmigte Holzeinschläge können zwangsweise wieder aufgeforstet werden.

Wenngleich das Verschwinden von Waldstücken eher zu überwachen ist als das Roden von Einzelbäumen und Hecken, so wissen wir doch, daß auch hier die Dinge nicht immer nach dem Willen des Gesetzgebers verlaufen.

Ich halte es für sehr wichtig, daß die Forstämter der Landwirtschaftskammern den Flurbereinigungsbehörden rechtzeitig solche Flächen benennen, auf denen noch Wiederaufforstungsverpflichtungen ruhen, die, aus welchen Gründen auch immer, bisher nicht ausgeführt worden sind. Solche Flächen sind für den ausführenden Beamten der Flurbereinigung keineswegs immer als Wald zu erkennen. Sie gehen dann meist als Waldfläche verloren.

Flurbereinigung dient dem Naturschutz

Die Flurbereinigung dient aber auch dem Naturschutz. Es darf hier nicht verschwiegen werden, und es ist zu wenig bekannt, daß eine

Flurbereinigung durchaus — und ohne daß wir dies an den Haaren herbeiziehen — dem Naturschutz zum Vorteil gereichen kann:

- Auch auf dem flachen Lande ist der Wohlstand eingezogen. Die wilden Müllkippen am Rande der Dörfer, an Bachböschungen und hinter Friedhofsmauern legen beredtes Zeugnis davon ab. Es fehlt bislang an Flächen, wo der Müll ohne Gefahr für die Gesundheit abgelagert werden kann. Solche Flächen aber auszuweisen, gelingt heute oft nur noch im Zuge einer Flurbereinigung (sofern man eine Mülldeponie in der bisherigen Art überhaupt noch verantworten kann).
- Die Flüsse und Bäche sind auf dem Lande ebenso verschmutzt wie in der Industrielandschaft. Im Zuge der Flurbereinigung lassen sich Flächen für Kläranlagen ausweisen oder mit ihr einhergehend Klärwerke bauen.
- Früher ausgeräumte Agrarlandschaften werden wieder mit Hecken, Bäumen und Sträuchern bepflanzt.
- Die neuangelegten Wirtschaftswege können, namentlich in den durch neue Holzabfuhrwege aufgeschlossenen Wäldern, auch vom erholungssuchenden Spaziergänger benutzt werden.
- Die Flurbereinigung bietet heute, bei guter Zusammenarbeit zwischen Flurbereiner und Naturschützer, oftmals die einzige Möglichkeit, vorhandene und zu klein ausgefallene Naturschutzgebiete durch Hinzunahme von Flächen zu arrondieren und ihren Fortbestand so nach menschlichem Ermessen auf die Dauer zu sichern, oder gar neue Naturschutzgebiete auszuweisen. Ich denke dabei an die ausgedehnten Wasserflächen, die durch die Kiesgewinnung entstehen und die auch — wegen der Verbindung mit dem Grundwasser — gar nicht mehr alle zu verfüllen sind, abgesehen davon, daß es an geeignetem Füllmaterial in transportgünstiger Entfernung mangeln dürfte. Die Mehrzahl solcher Baggerseen wird man dem Erholungsverkehr zur Verfügung stellen müssen. Einige wenige, und diese konsequent, sollte man aber zu Naturschutzgebieten für die Wasservogelwelt machen, die doch Zug um Zug ihre angestammten Lebensräume verliert. In einer Flurbereinigung geht das am besten, der gute Wille bei den Beteiligten scheint mir vorhanden zu sein.

Zunächst erhalten — dann gestalten

Lassen Sie mich einige Dinge zusammenfassen, die mir wesentlich erscheinen:

- Wenn wir als Naturschützer und Landschaftspfleger die Flurbereinigung, so wie sie unter den derzeitigen Bedingungen in der

harten Praxis betrieben wird, nüchtern betrachten, dann führt sie trotz der mit ihr von Fall zu Fall verbundenen Vorteile und trotz guten Willens zu neuen Anpflanzungen zu einer Uniformierung der Landschaft.

Die Vielzahl der Kleinbiotope verschwindet, die gerade erst den biologischen Wert einer Landschaft ausmachen. Es gibt nach einer Flurbereinigung kein Stück Land mehr, was niemandem gehört. Jeder hat Interesse an dem ihm nun zugewiesenen, das er intensiv zu nutzen sucht. Die Uniformierung führt, vom optischen Eindruck ganz abgesehen, zu einer Verarmung im biologischen Sinne. Wenn dem entgegengehalten wird, früher sei doch auch gerodet, kultiviert und melioriert worden, und doch habe die Landschaft nach einiger Zeit wieder „natürlichen Charakter“ angenommen, Pflanzen und Tiere seien nach wie vor vorhanden — so kann dem nur entgegengehalten werden, daß sich diese Eingriffe früher nur hie und da und in aller Regel in Handarbeit und in entsprechend langen Zeiträumen vollzogen haben, so daß immer und überall genügend Refugien für Pflanze und Tier erhalten blieben. Beim heutigen Generalangriff zu gleicher Zeit an vielen Orten und vom Tempo diktiert, bleiben keine Regenerationsstätten mehr. Alles wird umgekrempelt.

- Es muß manchmal die Frage gestellt werden, ob der Aufwand immer im rechten Verhältnis zum Ertrag steht. Und zwar sowohl bezogen auf den Einzelnen, der von der Fläche, die ihm zugewiesen und die für ihn „kultiviert“ worden ist, ohne allzu große und lange Belastungen seinen Ertrag ziehen soll, als auch bezogen auf den Landschaftshaushalt, an dessen Funktionieren wiederum alle Bürger — also nicht nur der landwirtschaftliche Bevölkerungsteil — ein berechtigtes Interesse haben müssen, als auch — und dies nicht zuletzt — bezogen auf den Steuersäckel.

Ist es weiterhin vertretbar, daß etwa versumpfte Gebiete mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, der in Jahrzehnten nicht wieder hereinkommt, kultiviert werden? Und zwar kultiviert werden, nur um ein Soll an sogenanntem Kulturland zu gewinnen, das an die Stelle von — vermeintlichem — „Ödland“ getreten ist?

Wäre es nicht besser, hier auf die sogenannte Kultivierung zu verzichten, solche Gebiete statt dessen anzukaufen und in das Eigentum der öffentlichen Hand (aber einer „sicheren“ öffentlichen Hand; die Gemeinden — und die Kreise? — könnten ihrerseits wiederum auf die Idee kommen, etwas „Nutzbringendes“ daraus zu machen —) zu überführen? Der bisherige Eigentümer würde eine gute Entschädigung erhalten, man könnte ihm die Nutzung in der bisherigen Weise sogar weiter überlassen (aber mit der

Auflage, den Gesamtzustand nicht zu verändern), dem Landschaftshaushalt wäre besser gedient als mit der vermeintlichen Melioration, und der Steuerzahler hätte viel Geld gespart.

Wir sollten endlich den Mut finden, derartige Überlegungen von Fall zu Fall anzustellen. Es muß die Frage nach der Rentabilität der Flurbereinigung deutlicher als bisher gestellt werden.

- Es ist nicht Aufgabe und Sinn der Flurbereinigung, Zusammenlegung um jeden Preis zu betreiben.

Oberstes Gebot sollte es vielmehr sein, wo irgend möglich zunächst das zu Erhaltende mit allen Mitteln zu sichern. Das biologische Potential der Landschaft bleibt dabei zumindest in Refugien erhalten, von denen aus sich die Regeneration vollziehen kann. Und Bestehendes erhalten ist in aller Regel auch weit billiger als alles von Grund auf neu zu machen. Es erfordert vielleicht mehr Gedankenarbeit, als zunächst einmal „tabula rasa“ zu machen und dann auf dem Reißbrett neu zu planen.

Von diesem zu Erhaltenden haben dann die Neuanpflanzungen auszugehen. Sie sollten nach biologischen Gesichtspunkten und keineswegs schematisch erfolgen. Dabei muß nicht der bisherige Zustand — der ja letztlich in der Kulturlandschaft auch schon, mehr oder minder, vom Menschen beeinflußt war — immer und unbedingt wieder hergestellt werden. Es wäre falsch, das annehmen zu wollen. Eine Neupflanzung nach biologischen Gesichtspunkten kann dem Landschaftshaushalt auf die Dauer durchaus besser gerecht werden als das bisher Dagewesene, das vielleicht nur noch ein Rudiment dargestellt hat.

- Das Mißverhältnis zwischen dem Aufwand an Steuergeldern für die Maßnahmen der eigentlichen Flurbereinigung auf der einen und die Maßnahmen der Erhaltung und Gestaltung nach biologischen Gesichtspunkten auf der anderen Seite müßte beseitigt werden. Dies bezieht sich auch auf die personelle Ausstattung beider Seiten. Der Gesamtaufwand für die Flurbereinigung brauchte darum nicht erhöht zu werden.
- Bauer, Flurbereiner und Naturschützer müssen sich zusammenfinden und das gegenseitige Mißtrauen abbauen.
- Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollten mehr als bisher auf den Menschen abgestimmt sein. Auch der Bauer arbeitet leichter, er fühlt sich wohler in einer schönen als in einer eintönigen Landschaft, auch wenn ihm dies nur selten klar bewußt wird.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollten aber nicht nur auf den abgestellt sein, der den unmittelbaren Nutzen davon hat.

Auch die 90 % unserer übrigen Bevölkerung bedürfen zu ihrer Gesunderhaltung, zum Ausgleich nach schwerer Arbeit in Büro, Werkstatt und Fabrik, in immer zunehmendem Maße einer vielfältig zusammengesetzten, abwechslungsreichen und biologisch gesunden Kulturlandschaft.

Es wird — mit vollem Recht — heute so viel für die Naturparke getan. Ich habe aber manchmal den Eindruck, als ob manche Leute glauben, die Naturparke hätten sich auf die großen Waldgebiete zu beschränken. Hier liegt meines Erachtens ein Kardinalfehler: Die Naturparke müssen ebenso die offene Landschaft, die gesunde bäuerliche Kulturlandschaft, in ihre Überlegungen und Maßnahmen einbeziehen. Man kann leicht nachprüfen, wie sehr — etwa im kleineren und größeren Umkreis des rheinisch-westfälischen Industriegebietes — schöne bäuerliche Landschaften immer mehr, und dies schon sehr früh morgens, von erholungssuchenden, mit ihrer Familie spazierengehenden Autofahrern, aufgesucht werden.

Ziel der Flurbereinigung muß die Erhaltung oder Wiederherstellung der Kulturlandschaft in des Wortes ursprünglicher Bedeutung sein.

Naturschutz und Landnutzung als angewandte Landschaftsökologie

Schlußbetrachtung von Dr. W. H a b e r , Landesmuseum für Naturkunde, Münster

Auch im Zeitalter der hochentwickelten Technik bleibt alles Leben abhängig von den Naturkräften — von Sonnenlicht und -wärme, reiner Luft, sauberem Wasser, von Wind und Niederschlägen in ihrer jahreszeitlichen Verteilung und ihrem häufigen Wechsel. Das ist uns allen so selbstverständlich, daß wir kaum darüber nachdenken und die für unsere Bildung Verantwortlichen heute sogar weitgehend darauf verzichten, diese Tatsachen im Schulunterricht näher behandeln zu lassen. So mag es manchen Menschen verwundern zu hören, daß es einen Haushalt der Naturkräfte gibt, die in einer Landschaft wirksam sind, und dessen mehr oder weniger große Ausgeglichenheit das Leben in dieser Landschaft nicht nur beeinflusst, sondern sogar trägt. Mit diesem Haushalt landschaftsgebundener Naturkräfte befaßt sich wissenschaftlich die Landschaftsökologie. Sie